

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - negative Vorprüfung -

Az.: 54.5-8823/Bioenergie Hörlebach/Immissionsschutz

Die Bioenergie Hörlebach GmbH & Co. KG mit den Gesellschaftern Herrn Eckhard Kümmerer, Herrn Martin Neber und Herrn Martin Heinold betreibt seit 2011 eine landwirtschaftliche Biogasanlage am Standort Hörlebach in 74549 Wolpertshausen auf dem Flurstück Nr. 945, 945/1 und 942/1 auf Gemarkung Hörlebach, welche zuletzt mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 06.09.2018 erweitert wurde. Die Biogasanlage dient der regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle. Durch den anaeroben Abbau der organischen Substanz wird Biogas erzeugt, das in drei BHKW zur Strom- und Wärmeproduktion genutzt wird.

Aufgrund der Betriebsstundensumme und des technischen Verschleißes sind am BHKW 1 Schäden aufgetreten, die einer Anlagenrevision bedürfen. Im Zuge dessen soll das BHKW 1 von einem Zündstrahlmotor zu einem Gas-Ottomotor umgerüstet werden. Im Wesentlichen sollen bei der Umrüstung die Kolben, die Zylinder sowie der Zylinderkopf getauscht werden. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Änderung der Betriebszeiten des BHKW 1. Es soll weiterhin 5.945 Stunden pro Jahr abhängig vom Strombedarf flexibel betrieben werden.

Mit E-Mail vom 13.11.2024 zeigte das von der Bioenergie Hörlebach GmbH & Co. KG beauftragte Ingenieurbüro Leidig das Änderungsvorhaben gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG an. Das Regierungspräsidium Stuttgart teilte dem Ingenieurbüro Leidig am 14.11.2024 telefonisch mit, dass durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. BImSchG erheblich sein können und das Vorhaben daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfe. Das Ingenieurbüro Leidig beantragte im Auftrag der Bioenergie Hörlebach GmbH daraufhin am 14.11.2024 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG.

Durch die Umrüstung des BHKW 1 wird aufgrund der vorliegenden gemeinsamen Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV) mit den anderen am Standort vorhandenen BHKW erneut das in Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG genannte Größen- bzw. Leistungsmerkmal überschritten, weshalb gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Zuge der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls war zu klären, ob die ökologische Empfindlichkeit eines nahegelegenen schützenswerten Gebiets durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird und ob diese Beeinträchtigungen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Das vom Vorhaben betroffene Gebiet ist im Regionalplan als regionaler Grünzug ausgewiesen. Der angrenzende Hörlebach ist als Mischgebiet ausgewiesen. Das Gebiet ist flurbereinigt, es wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Im Umfeld überwiegt der Ackerbau. Die Leistungsfähigkeit des Bodens ist mittel bis hoch einzustufen. Der Boden ist nicht empfindlich gegen Erosion.

In der Nähe der Anlage liegen keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie geschützten Landschaftsbestandteile.

In südwestlicher Richtung in rund 900 m Entfernung zur Biogasanlage liegt das Landschaftsschutzgebiet „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“.

In südöstlicher Richtung liegen in ca. 310 m Entfernung ein Weiher im Gewann Triebäcker und in 800 m Entfernung ein Landheg am nördlichen Waldrand des Erlichwaldes, welche als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 BNatSchG einzustufen sind.

In westlicher Richtung in ca. 715 m Entfernung befindet sich ein Weiher im Gewann Buschwiesen, der ebenfalls als Naturdenkmal einzustufen ist.

Außerdem befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG im Umfeld der Anlage. Diese sind im Bericht zur Vorprüfung vom 25.04.2018 aufgezählt. Das nächstgelegene Biotop befindet sich in 80 m Entfernung zur Biogasanlage.

Im näheren Umkreis der Anlage befinden sich drei Denkmäler: Der Landturm Hörlebach, der ehemalige Landturm der Haller Landhege und die abgegangene Siedlung Atzmannesdorf im Ortsteil Landturm.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG enthaltenen Schutzgüter aufgrund der geplanten Änderung sind nicht zu erwarten. Auf die Emissionen und Immissionen an Lärm und Luftschadstoffen hat das Änderungsvorhaben keine negativen Auswirkungen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 09.01.2025

gez.: Sidney Hebisch